

Asbest

Regelungen zum Inverkehrbringen und zum Schutz der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland

Einleitung

Asbest ist ein Naturstoff, der als "Mineral der tausend Möglichkeiten" seit mehr als 100 Jahren in industriellen und verbrauchernahen Bereichen Verwendung gefunden hat. Mehr als 3500 Produkte wurden aus Asbest hergestellt, der Verbrauch in Deutschland (West) betrug in den Jahren 1950 bis 1985 etwa 4.4 Mio. Tonnen. Asbest wird auch heute noch in den Staaten der ehemaligen UdSSR (1991 ca. 55 % der Weltproduktion), Kanada, Brasilien, Zimbabwe, China, Südafrika, Griechenland und weiteren Ländern abgebaut. Asbestprodukte waren in Deutschland zumindest bis Anfang der neunziger Jahre fast überall anzutreffen, wo hohe Temperaturen auftreten können (Hochtemperaturdämmung, -dichtungen, Brandschutz, Brems- und Kupplungsbeläge, Schutzkleidung und -handschuhe). Darüber hinaus waren in Westdeutschland etwa 900 Mio. m² Asbestzementprodukte mit einer Lebensdauer von 40 - 50 Jahren verbaut. Auch in der ehemaligen DDR kamen etwa 10 Mio. Tonnen Asbestprodukte zur Anwendung.

Die Gesundheitsgefahren von Asbest, denen vor allem Arbeitnehmer ausgesetzt waren, wurden schon zur Jahrhundertwende erkannt. Seit 1942 ist in Deutschland Lungenkrebs in Verbindung mit Asbestose offiziell als berufsbedingte Erkrankung anerkannt. Die Ursache der krebserzeugenden Wirkung blieb jedoch lange Zeit unklar. 1972 veröffentlichten Pott und Stanton die Hypothese, dass hinreichend lange, dünne und biobeständige Fasern eine krebserzeugende Wirkung aufweisen. Die Faserhypothese ist inzwischen durch eine Vielzahl tierexperimenteller Ergebnisse gestützt und international anerkannt. Auch andere biopersistente Fasern können Krebserkrankungen verursachen.

Viel zu spät wurde auf die asbestbedingten Gefahren am Arbeitsplatz reagiert. Die ersten Schutzvorschriften gab es 1972. Sie führten in den nachfolgenden Jahren zu erheblichen Minderungen der Asbestbelastung an den Arbeitsplätzen. Doch auch diese waren für die Sicherheit der Beschäftigten nicht ausreichend, weil sie immer noch mit Erkrankungsrisiken in der Größenordnung von 1% bei 35jähriger Exposition verbunden sind. Die Erkenntnis, dass ein "kontrollierter Umgang" über den gesamten Lebenslauf von Asbestprodukten nicht zu gewährleisten ist, führte dann 1995 zu einem vollständigen Verbot der Herstellung, Vermarktung und Verwendung von Asbestprodukten in Deutschland. Inzwischen hat auch die Europäische Union für 2005 einen vollständigen Ausstieg aus der Asbestverwendung beschlossen.

Die Latenzzeit zwischen Asbestbelastung und Krebserkrankung beträgt durchschnittlich mehr als 30 Jahre. Die Folgen des unzureichenden Arbeitsschutzes werden somit erst heute in vollem Umfang deutlich, da der Asbestverbrauch in Deutschland noch bis Mitte der siebziger Jahre kontinuierlich angestiegen war. Seit 1978 wurden mehr als 17000 asbestbedingte Berufserkrankungen in Deutschland anerkannt. Jährlich kommen z. Z. etwa 7000 neue Anzeigen hinzu. Jede 2. Berufserkrankung mit tödlichem Ausgang, mehr als 1 000 jährlich, ist durch Asbest verursacht. In der EU gibt es nach vorsichtigen Schätzungen der europäischen Kommission derzeit etwa 8000 Todesfälle im Jahr, die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) Genf rechnet weltweit mit jährlich 100.000 Asbesttoten.

Bereits 1982 hat die Vorläuferinstitution der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin einen Asbestersatzstoffkatalog für Asbest veröffentlicht. Dieser förderte die innovativen Bemühungen der Industrie bei der Suche nach ungefährlichen Produkten. Obgleich Ende der achtziger Jahre die Möglichkeiten für einen vollständigen Verzicht auf Asbest von der Industrie noch sehr kritisch und nur mit über das Jahr 2000 hinausgehenden Perspektiven gesehen wurden, konnte der 1990 eingeleitete Ausstieg bereits 1995 mit einem Totalverbot abgeschlossen werden. Ausgeblieben sind auch die befürchteten wirtschaftlichen Konsequenzen, z. B. für die Zementindustrie. Im Gegenteil - durch die Vorreiterrolle Deutschlands haben die Produzenten von Asbestersatzprodukten inzwischen einen internationalen Wettbewerbsvorteil. Ein besonderer Fortschritt ist die gezielte Entwicklung biolöslicher Fasern durch die deutsche Mineralwolleindustrie in den letzten Jahren, die das Problem der faserbedingten Krebserkrankungen an der Wurzel packt.

Einstufung

Asbest ist auf europäischer Ebene im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG als **krebserzeugender Stoff der Kategorie 1** eingestuft (Carc. Cat. 1; R 45, T; R 48 / 23, 15. Anpassung der Richtlinie 66/548/EWG vom 28. Oktober 1991, Amtsblatt der EG, Nr. L180 A/1 v. 8.7.91)

Herstellungs- und Verwendungsverbot für asbesthaltige Gefahrstoffe

Die Herstellung und Verwendung asbesthaltiger Gefahrstoffe ist verboten !
(§ 18 bzw. Anhang IV Nr. 1 Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Asbesthaltige Gefahrstoffe sind (Anhang IV Nr. 1 Abs. 1 GefStoffV):

1. Asbest
2. Zubereitungen, die einen Massengehalt von mehr als 0,1 % Asbest enthalten und
3. Erzeugnisse, die Asbest oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten.

Ausnahmen vom Herstellungs- und Verwendungsverbot

gibt es derzeit noch für

- die ordnungsgemäße **Abfallentsorgung** (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GefStoffV),
- die Verwendung asbesthaltiger Gefahrstoffe für **Forschungs-, Analyse- und wissenschaftliche Lehrzwecke** in den dafür erforderlichen Mengen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GefStoffV),
- **Abbrucharbeiten** (Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 1 GefStoffV),
- **Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten** an bestehenden Anlagen, Fahrzeugen, Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten (Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV) mit Ausnahme von
 - Überdeckungsarbeiten an Asbestzementdächern,
 - Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern,
 - Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, wie zum Beispiel Abschleifen, Druckreinigen oder Abbürsten, es sei denn, es handelt sich um emissionsarme Verfahren, die behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannt sind,
- die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender **mineralischer Rohstoffe** und daraus hergestellter Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1 % enthalten (Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV),
- bis zum 31. Dezember 2010 für die Herstellung und für das Verwenden **chrysotilhaltiger Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse** in bestehenden Anlagen einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe, soweit
 1. asbestfreie Ersatzstoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nicht auf dem Markt angeboten werden oder
 2. die Verwendung der asbestfreien Ersatzstoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu einer unzumutbaren Härte führt

und die Konzentration an Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz unterhalb 1000 Fasern pro Kubikmeter liegt. (§ 22 Abs. 1 GefStoffV),
- **Materialien, die als Versatzmaterial im Untertage-Bergbau** verwendet werden und in denen Asbest mittels hydraulischer Bindung durch Zement oder andere gleichwertige Stoffe in Formkörpern oder in Gebinden eingeschlossen ist, bei denen eine Freisetzung von Asbestfasern ausgeschlossen ist (Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 4 GefStoffV),
- die Verwendung von vor dem 31. Dezember 1994 hergestellten **Acetylenflaschen mit chrysotilhaltigen porösen Massen** bis zum Ende ihrer Lebensdauer, wenn eine Exposition der Beschäftigten ausgeschlossen ist (Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 5 GefStoffV).
- Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers **Ausnahmen** von den Vorschriften der §§ 7 bis 19 einschließlich der Anhänge II bis V erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im **Einzelfall** zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung

mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Verbote oder Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. (§ 20 Abs. 1 GefStoffV).

Verbote für das Inverkehrbringen asbesthaltiger Produkte

Asbest, asbesthaltige Zubereitungen mit einem Massengehalt von mehr als 0,1% Asbest und Erzeugnisse, die Asbest oder die genannten Zubereitungen enthalten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

(Abschnitt 2 im Anhang zu §1 der **Chemikalienverbotsverordnung - ChemVerbotsV**)

Das Verbot gilt nicht für

- **chrysotilhaltige Ersatzteile** zum Zwecke der Instandhaltung, **soweit andere geeignete asbestfreie Ersatzteile nicht auf dem Markt angeboten werden;**
- für natürlich vorkommende **mineralische Rohstoffe**, die freie Asbestfasern mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1 % enthalten;
- das **erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen**, die asbesthaltige Erzeugnisse enthalten **und vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbotes hergestellt worden sind** mit Ausnahme von Elektrospeicherheizgeräten;
- **Acetylenflaschen** mit chrysotilhaltigen porösen Massen, die vor Ende 1994 hergestellt wurden und bei denen eine Exposition der Arbeitnehmer ausgeschlossen ist;
- **chrysotilhaltige Diaphragmen** einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe bis Ende 1999; **asbesthaltige Rohstoffe zur Herstellung von chrysotilhaltigen Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse** in bestehenden Anlagen bis Ende 2010, soweit asbestfreie Produkte nicht auf dem Markt angeboten werden oder deren Verwendung zu einer unzumutbaren Härte führt; die zuständige Behörde hat die letztgenannte Frist auf Antrag zu verlängern, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen;
- **Materialien, die als Versatzmaterial im Untertage-Bergbau** verwendet werden und in denen Asbest mittels hydraulischer Bindung durch Zement oder andere gleichwertige Stoffe in Formkörpern oder in Gebinden eingeschlossen ist, bei denen eine Freisetzung von Asbestfasern ausgeschlossen ist;
- das Inverkehrbringen zu **Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken**, sowie **Analysezwecken** in den dafür erforderlichen Mengen;
- das Inverkehrbringen zur **ordnungsgemäßen Abfallentsorgung**.

Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Asbest am Arbeitsplatz

Gesetzliche Vorgaben der Gefahrstoffverordnung

Es gelten

- die Vorschriften des dritten Abschnitts der GefStoffV – allgemeine Schutzmaßnahmen
- die Vorschriften des vierten Abschnitts der GefStoffV – ergänzende Schutzmaßnahmen
- die besonderen Vorschriften für Partikelförmige Gefahrstoffe nach Anhang III Nr. 2 der GefStoffV,
- insb. die **ergänzenden Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest nach Anhang III Nr. 2.4 GefStoffV:**

2.4 Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest

2.4.1 Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung durch Asbest

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob Beschäftigte bei Tätigkeiten Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Dies gilt insbesondere für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit asbesthaltigen

Erzeugnissen oder Materialien. Insbesondere hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob Asbest in schwach gebundener Form vorliegt.

2.4.2 Mitteilung an die Behörde

(1) Tätigkeiten gemäß Nummer 2.1 Satz 2 müssen der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und dem Betriebs- oder Personalrat Einsicht in die Mitteilung zu gewähren.

(2) Die Mitteilung muss spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten durch den Arbeitgeber erfolgen. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Lage der Arbeitsstätte,
2. verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen,
3. durchgeführte Tätigkeiten und angewendete Verfahren,
4. Anzahl der beteiligten Beschäftigten,
5. Beginn und Dauer der Tätigkeiten,
6. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestfreisetzung und zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten.

(3) Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist. Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist. Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkunde-lehrgang erbracht.

(4) Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde.

2.4.3 Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Asbestexposition

(1) Die Ausbreitung von Asbeststaub ist durch staubdichte Abtrennung des Arbeitsbereichs oder durch geeignete Schutzmaßnahmen, die einen gleichartigen Sicherheitsstandard gewährleisten, zu verhindern.

(2) Durch eine ausreichend dimensionierte raumluftechnische Anlage ist sicher zu stellen, dass der Arbeitsbereich durchlüftet und ein ausreichender Unterdruck gehalten wird.

(3) Der Arbeitsbereich ist mit einer Personenschleuse mit Dusche und einer Materialschleuse auszustatten.

(4) Den Beschäftigten sind geeignete Atemschutzgeräte, Schutzanzüge und erforderlichenfalls weitere persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat sicher zu stellen, dass die Beschäftigten die persönlichen Schutzausrüstungen verwenden.

(5) Kontaminierte persönliche Schutzausrüstung und die Arbeitskleidung muss entweder gereinigt oder entsorgt werden. Eine Reinigung kann auch in geeigneten Einrichtungen außerhalb des Betriebs erfolgen. Die Reinigung ist so durchzuführen, dass Beschäftigte Asbeststaub nicht ausgesetzt werden. Das Reinigungsgut ist in geschlossenen, gekennzeichneten Behältnissen aufzubewahren und zu transportieren.

(6) Den Beschäftigten müssen geeignete Waschräume mit Duschen zur Verfügung gestellt werden.

(7) Vor Anwendung von Abbruchtechniken sind asbesthaltige Materialien zu entfernen.

2.4.4 Arbeitsplan

Vor Aufnahme von Tätigkeiten mit Asbest, insbesondere von Asbestabbruch-, -sanierungs- und -instandhaltungsarbeiten hat der Arbeitgeber einen Arbeitsplan aufzustellen.

Der Arbeitsplan muss Folgendes vorsehen:

1. Vorgehensweise und Arbeitstechniken bei der Entfernung und Beseitigung von Asbest und asbesthaltigen Materialien,
2. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung,
3. Überprüfung, ob im Arbeitsbereich nach Abschluss der Abbruch- oder Sanierungsarbeiten keine Gefährdung durch Asbest mehr besteht.

2.4.5 Ergänzende Bestimmungen zur Unterweisung der Beschäftigten

(1) Die Unterweisung muss regelmäßig und erforderlichenfalls, in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung, bezogen auf die konkrete Tätigkeit erfolgen. Der Arbeitsplan nach Nummer 2.4.4 ist zu berücksichtigen.

(2) Bei der Unterweisung sind insbesondere folgende Punkte zu vermitteln:

1. Eigenschaften von Asbest und seine Wirkungen auf die Gesundheit einschließlich der verstärkenden Wirkung des Rauchens,
2. Arten von Erzeugnissen und Materialien, die Asbest enthalten können,
3. Tätigkeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann und die Bedeutung von Maßnahmen zur Expositionsminimierung,
4. sachgerechte Anwendung sicherer Verfahren und persönlicher Schutzausrüstungen,
5. Maßnahmen bei Störungen des Betriebsablaufes,
6. sachgerechte Abfallbeseitigung,
7. arbeitsmedizinische Vorsorge.

Technischer Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

TRGS 519 "Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten"

(Ausgabe: Januar 2007, berichtigt März 2007 www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-519.html)

Die TRGS 519 gilt zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) und bei der Abfallbeseitigung. Für Tätigkeiten mit asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen gilt die TRGS 517.

Diese TRGS gilt nicht für Tätigkeiten mit anderen Faserstäuben. Für Tätigkeiten, bei denen krebserzeugende anorganische Faserstäube frei werden, gilt die TRGS 521.

Die TRGS 519 konkretisiert die allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen nach der Gefahrstoffverordnung und insbesondere deren Anhang III Nr. 2.4 „Ergänzenden Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdungen durch Asbest“. Wird von diesen Regelungen abgewichen, so sind zumindest gleichwertige Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Abweichung ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

Auch bei Einhaltung der in Nummer 2.8 genannten Asbestfaserkonzentration am Arbeitsplatz (15 000 F/m³) besteht noch ein Krebsrisiko. Weitergehende Maßnahmen zur Minimierung der Asbestfaserkonzentration sind daher anzustreben.

TRGS 517 „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen“

(Ausgabe: Januar 2007, mit Änderungen und Ergänzungen: März 2007 www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-517.html)

Diese TRGS enthält Schutzmaßnahmen, deren Anwendung Voraussetzung für Tätigkeiten mit natürlichen asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen im Anwendungsbereich dieser TRGS ist.

Diese TRGS gilt für

- die Gewinnung und Aufbereitung natürlich vorkommender asbesthaltiger mineralischer Rohstoffe in Steinbrüchen (z. B. Schotter, Splitt, Brechsand, Füller),
- die Weiterverarbeitung asbesthaltiger mineralischer Rohstoffe und daraus hergestellter Zubereitungen und Erzeugnisse im Hoch- und Tiefbau (z. B. Straßen- und Gleisbau, Beton, Asphalt),
- die Wiederaufbereitung (Recycling) und die Wiederverwertung im Straßenbau (z. B. Abfräsen von Straßenbelägen, Aufbereitung und Wiedereinbau von Recyclingmaterial, Herstellung von Asphalt),
- die Bearbeitung von Naturwerkstein (z. B. Speckstein im Ofenbau).

Diese TRGS gilt weiterhin für Tätigkeiten

- beim Auffahren und Sichern von unterirdischen Hohlräumen im asbesthaltigen Gebirge,
- mit asbesthaltigem Talkum als Füllstoff, Trenn- und Gleitmittel (z. B. bei der Kabel-, Reifen- und Gummiwarenherstellung),
- mit asbesthaltigen Füll- und Zuschlagstoffen für weitere Zwecke (z. B. für die Asphalt- und Betonherstellung).

Der Arbeitgeber kann davon ausgehen, dass der Massegehalt an Asbest in mineralischen Rohstoffen, wie sie z. B. in Steinbrüchen der Bundesrepublik Deutschland vorkommen, weniger als 0,1 vom Hundert beträgt, so dass das Herstellungs- und Verwendungsverbot gemäß § 18 i.V.m. Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Ziffer 3 GefStoffV nicht berührt ist.

Auch bei Einhaltung der in Nummer 3.2.3 genannten Asbestfaserkonzentration am Arbeitsplatz (15000 Fasern/m³) besteht noch ein Krebsrisiko. Weitergehende Maßnahmen zur Minimierung der Asbestfaserkonzentration sind daher anzustreben.

Verwendung von Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse

Bei der Herstellung und Verwendung chrysothaltiger Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse ist zu gewährleisten, dass die Luftbelastung am Arbeitsplatz **unter 1000 Fasern / m³** liegt (§ 22 Abs. 1 GefStoffV).

Bewertung des Sanierungsbedarfes schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden

Hinsichtlich der Frage, ob bei schwach gebundenen Asbestprodukten in Gebäuden ein Sanierungsbedarf besteht, sind die **Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinien)** heranzuziehen, die von den Bundesländern bauaufsichtlich eingeführt wurden.

Verbot des Inverkehrbringens und des Verwendens von Asbest in der EU

Das Inverkehrbringen und die Verwendung asbesthaltiger Produkte ist in der EU seit 2005 generell verboten (**Richtlinie 1999/77/EG** - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 207/18 vom 6.8.1999). Ausgenommen ist bis auf weiteres die Verwendung asbesthaltiger Diaphragmen in betehenden Elektrolyseanlagen (erneute Überprüfung erfolgt 2008). Die Richtlinie erlaubt die weitere Nutzung von bereits in Verkehr gebrachten Asbestprodukten, erlaubt jedoch den Mitgliedsstaaten strengere Regelungen, z. B. in Form von Sanierungsverpflichtungen.